

1949
2024



BUNDESVERBAND DER GEMEINNÜTZIGEN LANDGESELLSCHAFTEN



JAHRE



BLG

LANDGESELLSCHAFTEN



Vorwort



Christopher Toben



Udo Hemmerling

Der Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften BLG besteht seit 75 Jahren. Der Verband wurde 1949 in Bad Homburg als „Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger des vereinigten Wirtschaftsgebietes“ (ALS) gegründet. Heute arbeiten neun gemeinnützige Landgesellschaften bzw. Landsiedlungen in den Bundesländern mit zusammen 1.130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Landgesellschaften haben sich als gemeinwohlorientierte Dienstleister für Agrarstruktur, Landwirtschaft, Kommunalentwicklung und den ländlichen Raum immer den Aufgaben ihrer Zeit gestellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg standen die Förderung einer produktiven Landwirtschaft und die klassische ländliche Siedlung einschließlich der Integration der Vertriebenen im Vordergrund. Die Europäische Agrar- und Strukturpolitik brachte neue Impulse für eine integrierte ländliche Entwicklung. Nach der Deutschen Einheit waren in den ostdeutschen Ländern besondere Aufgaben in der Anpassung der Agrarstrukturen und der Ländlichen Räume zu meistern.

In den kommenden Jahren werden die Herausforderungen im Hochwasserschutz, im Klimaschutz und bei der Biodiversität zu größeren Aufgaben der Landgesellschaften gehören. Das betrifft unter anderem den Moorschutz und die Renaturierung. Kernaufgabe der Landgesellschaften als gemeinwohlorientierte Unternehmen wird dabei das Flächenmanagement zum Ausgleich von Flächennutzungsinteressen bleiben. Aber auch Fragen etwa der flächenschonenden und nachhaltigen Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten bestimmen vielfach das Aufgabenfeld.

Der BLG organisiert dafür den fachlichen Erfahrungsaustausch, die Information der Öffentlichkeit sowie die Vertretung der Interessen der Siedlungsunternehmen auf Bundes- und EU-Ebene.

Ein ganz besonderer Dank geht an Karl-Heinz Goetz, den langjährigen, erfolgreichen Geschäftsführer des BLG. Aus seiner Feder stammt dieser Rückblick auf 75 Jahre Entwicklung der Landgesellschaften in Deutschland.

Christopher Toben
Vorstandsvorsitzender des BLG

Udo Hemmerling
Geschäftsführer

**BUNDESVERBAND DER
GEMEINNÜTZIGEN
LANDGESELLSCHAFTEN**

1949 – 2024

1949 bis 2024 – 75 Jahre Verband der gemeinnützigen Landgesellschaften

Der Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) blickt 2024 auf sein 75-jähriges Bestehen zurück. Am 18. Januar 1949 wurde in Bad Homburg durch die Vertreter von 10 gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften die „Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger des vereinigten Wirtschaftsgebietes“ (ALS) gegründet. Diese benannte sich im September 1968 in den „Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften“ (BLG) um. Aufgabe des Verbandes ist die Organisation des fachlichen Erfahrungsaustausches der Landgesellschaften, die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Siedlungsunternehmen auf Bundes- und EU-Ebene. Die Verbandsgeschichte ist untrennbar verbunden mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft, der ländlichen Siedlungs-, Agrarstruktur- und Landentwicklungspolitik von Bund und Ländern. Der Aufbau der Europäischen Union und die Deutsche Einheit sind prägende Faktoren für den Werdegang der gemeinnützigen Landgesellschaften in den Bundesländern.

Siedlungsgesellschaften seit über 120 Jahren

▶▶▶ Die Geschichte der ländlichen Siedlungsunternehmen bzw. Landgesellschaften begann 1886 in Preußen mit der Gründung der „Königlich-Preußischen Ansiedlungskommission“ und der Einrichtung eines Siedlungsfonds als Antwort auf die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus den östlichen Provinzen. Bald danach ging man von der behördlichen Struktur auf die wirtschaftlich flexiblere privatwirtschaftliche Organisationsform der Siedlungsträger über. Es kam 1903 in Ostpreußen, in der Folgezeit auch in den übrigen preußischen Provinzen sowie Mecklenburg zur Gründung gemeinnütziger Siedlungsunternehmen bzw. Landgesellschaften als Kapitalgesellschaften (GmbH) unter mehrheitlicher Beteiligung der Provinzen, in der Weimarer Republik dann unter Beteiligung der Bundesstaaten, heute den Bundesländern. Die unter öffentlicher Aufsicht stehenden, sog. provinziellen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sind den für die Umsetzung der Strukturpolitik in ländlichen Räumen zuständigen Behörden als Einrichtung an die Seite gestellt worden, um bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben mitzuwirken. Aufgabe war es, die Entwicklung der ländlichen Räume durch die Unterstützung

vorhandener und die Gründung neuer landwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu stärken.

Ab 1912 kam es nach der Gründung der „Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation e.V.“ (GfK) in der sog. „Direktorenkonferenz“ zum institutionalisierten „Erfahrungsaustausch von Theorie und Praxis“ der Siedlungsunternehmen.

Reichssiedlungsgesetz von 1919 als Basis

Zu Beginn der Weimarer Republik ist 1919 mit dem Reichssiedlungsgesetz (RSG) für die ländliche Siedlung das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht und für die gemeinnützigen Landgesellschaften eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen worden, die bis heute gilt. Wegen ihrer Aufgabenstellung im öffentlichen Interesse sind die Landgesellschaften bis heute als gemeinnützig anerkannt und für ihre Tätigkeit in der Siedlung, Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung von der Körperschaft und Gewerbesteuer befreit.

Im Zeitraum von 1903 bis 1945 sind insgesamt 31 Gründungen von provinziellen Landgesellschaften bzw. Siedlungsgesellschaften im Gebiet des Deutschen Reiches dokumentiert. Daneben entstan-

den bis 1933 rund 300 vielseitig tätige private Siedlungsunternehmen, auch Behörden waren als Siedlungsträger tätig.

Da die praktische Arbeit der Siedlungsträger in der Zeit der Weimarer Republik eine häufigere Zusammenkunft erforderte, wurde 1930 innerhalb der GfK eine gesonderte Arbeitsgemeinschaft der provinziellen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften geschaffen. Diese endete 1934 mit der Auflösung der GfK. Zuvor wurden private Siedlungsaktivitäten im Laufe des Jahres 1933 durch die Nationalsozialisten administrativ weitgehend beendet.

Landgesellschaften in der Zeit des Nationalsozialismus

Während des Nationalsozialismus bestanden die provinziellen Landgesellschaften fort. Sie wurden nicht gleichgeschaltet, blieben rechtlich selbstständig, wurden aber durch Umbesetzung der Aufsichts- und Kontrollgremien in den Dienst der völkischen Ideologie zur „Neubildung des deutschen Bauertums“ gestellt. Die politische Zuständigkeit für die ländliche Siedlung wurde auf Ebene des Reiches zentralisiert. Dementsprechend nahmen der Reichsnährstand bzw. die NSDAP, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie die SS unmittelbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Landgesellschaften. Dazu zählen unter anderem die Beauftragung mit der Arisierung landwirtschaftlicher Flächen jüdischen Eigentums und Mitwirkung an der Germanisierung besetzter und erobert Gebiete.



Näheres hierzu in
„Landentwicklung aktuell“,
Ausgabe 2019, Seite 21 ff.

Neubeginn in den westlichen Besatzungszonen/ Gründung der ALS 1949

Während die Reste der Siedlungsgesellschaften 1945 in der sowjetischen Besatzungszone entschädigungslos enteignet und später liquidiert wurden, bestanden die Gesellschaften in den westlichen Besatzungszonen weiter und nahmen nach und nach ihre Tätigkeit wieder auf. Insbesondere die Probleme mit der Materialbewirtschaftung veranlasste die ländlichen Siedlungsträger der amerikanischen Zone, sich im Juli 1948 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Tatsächlich gelang es, ein gemeinsames Eisenkontingent zugeteilt zu bekommen. Im August entschlossen sich Siedlungsträger der britischen Besatzungszone, der Arbeitsgemeinschaft beizutreten. Am 18. Januar 1949 wurde dann in Bad Homburg formell die „Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger des vereinigten Wirtschaftsgebietes“ (ALS) gegründet. Gründungsmitglieder waren die

- ▶ Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH, Kiel
- ▶ Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover
- ▶ Braunschweigische Siedlungsgesellschaft mbH, Braunschweig
- ▶ Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH, Münster

- ▶ Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH, Bonn
- ▶ „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH, Kassel
- ▶ Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt Main
- ▶ Württembergische Landsiedlung GmbH, Stuttgart
- ▶ Badische Landsiedlung GmbH, Karlsruhe
- ▶ Bayerische Landessiedlung GmbH, München

Sitz der eigenständigen ALS war zunächst Frankfurt/Main. Im August 1950 zog die Geschäftsstelle nach Bonn. Der ALS oblag die Koordination und Durchführung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen. Als erster Fachausschuss wurde ein „Finanz-Ausschuss“ ins Leben gerufen, der sich vor allem mit Fragen zur Bereinigung der Altbeziehungen mit der Deutschen Siedlungsbank und dem Problem der Umstellungsgrundschulden befasste. Infolge der Währungsreform hatten die Siedlungsträger große Sorge, sich überhaupt selbst zu erhalten, geschweige denn Siedlungsvorhaben durchzuführen. Als dann der Lastenausgleich für die Siedlungsträger der US-Zone in Frage stand, sah man sich unerfüllbaren Forderungen gegenüber, weil die Gesellschaften im Zuge der Bodenreform schon in größerem Umfang Grundstücke übernommen hatten. Die Arbeitsgemeinschaft erreichte schließlich eine Befreiung von der Abgabe für die Gesellschaften.

Durch die in den Satzungen verankerte räumliche Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes standen die Gesellschaften untereinander nicht im Wettbewerb. Im Zuge der Länderneugliederung wurde 1949 zudem die Landsiedlung Rheinland-Pfalz gegründet, in Schleswig-Holstein 1947 zudem die Ostholsteinische Landsiedlung GmbH, Eutin. Die 1951 eingerichtete Schleswig-Holsteinische Siedlungstreuhand mbH, Kiel, wurde zum Jahresende 1959 aufgelöst, nachdem „die Eingliederung heimatvertriebener Landwirte weitgehend abgeschlossen war“. Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH ist auch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen für Bremen und Hamburg, sowie ab 1961 nach dem Mauerbau in West-Berlin.

Ohne Siedlungstätigkeit bestanden nach 1945 infolge von Geldvermögen bei Banken in den Westsektoren die Ostpreußische, die Pommersche und Oberschlesische Landgesellschaft fort. Die Geschäftsführung erfolgte ab 1968 durch den BLG. Aus den Zinserträgen des Eigenkapitals wurden aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlingen bzw. Spätaussiedlern Zuwendungen für den Ersterwerb von Hausrat gewährt. Die drei sog. Altgesellschaften wurden 2005 liquidiert.

Von der ländlichen Siedlung zur Agrarstrukturverbesserung

In der jungen Bundesrepublik bestimmte die Flächenaufstockung landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Siedlungsförderungs-gesetz und die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen die Arbeit der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. In den

1960er Jahren erweiterte sich deren Aufgabengebiet in der Agrarstrukturverbesserung auf Bodenordnungsmaßnahmen wie den „Freiwilligen Landtausch“ und die „Beschleunigte Zusammenlegung“. Ordnungsrechtlich flankiert wird seither die Agrarstrukturverbesserung durch das Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Landgesellschaften nach dem Grundstückverkehrsgesetz in Verbindung mit dem RSG. Hinzu kam auch die Betreuung bei Investitionen zur Verbesserung der Betriebsgebäude, die Althofsanierung und Aussiedlung von Betrieben aus beengten Dorflagen. 1960 zählte die ALS 13 gemeinnützige Siedlungsgesellschaften als Mitglieder.

Übertragung von Beteiligungen an die Länder

Im Mai 1961 wurden mit dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen“ (Reichsvermögensgesetz) die über 26 Prozent des Stammkapitals hinausgehenden Gesellschafteranteile des ehemaligen Deutschen Reiches und Preußens an der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, der Niedersächsischen und Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft unentgeltlich auf die jeweiligen Länder übertragen. Alle darunter liegenden Anteile verblieben zunächst beim Bund, der zuletzt noch bis 1999 bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein direkt beteiligt war.

1968: Aus ALS wird BLG

Ab Mitte der 1960er Jahre bewirkte die Raumordnungsgesetzgebung und die sich abzeichnende Einführung der Gemeinschaftsaufgaben auch in den Siedlungsgesellschaften eine veränderte Rolle bei der Umsetzung der Strukturförderung. So sollten in den geplanten 21 Förderregionen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ jeweils „regionale Informationsstellen“ zur Intensivierung, Koordination, Planung und teilweisen Maßnahmenumsetzung eingerichtet werden. Selbst waren die Landgesellschaften dabei, die Tätigkeitsfelder Agrarstrukturelle Vorplanung und über den Sektor hinausreichende Fachplanungen für Dorferneuerung, Gemeinde- und Regionalentwicklung aufzubauen. Dies gab schließlich den Impuls für die Direktorenkonferenz der damaligen ALS, am 23. September 1968 die Arbeitsgemeinschaft in „Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften“ (BLG) umzubenennen. Laut seinerzeitiger Presseverlautbarung wollte sich die ALS „den Bezeichnungen der Mitgliedsgesellschaften anpassen und gegenüber den ursprünglichen Aufgaben der ländlichen Siedlung jetzt viel umfassenderen Arbeitsbereich zum Ausdruck zu bringen“.

Neues Aufgabenfeld Land- und Kommunalentwicklung

Neben den klassischen Aufgaben in der Agrarstrukturentwicklung waren die Landgesellschaften in den 80er Jahren auch als Sanierungsträger in der Dorfentwicklung und seither zunehmend

im Flächenmanagement für die Kommunalentwicklung, für Infrastrukturvorhaben sowie den Natur- und Umweltschutz tätig.

Zusammenschlüsse regionaler Siedlungsgesellschaften und Fusionen mit Heimstätten

1966 kam es in Niedersachsen, 1971 in Baden-Württemberg, 1972 in Hessen und Schleswig-Holstein zur Bündelung der Gesellschaftsaktivitäten durch Zusammenschlüsse der regionalen Siedlungsgesellschaften zu jeweils landesweit tätigen Unternehmen. Der Zusammenschluss in Baden-Württemberg firmierte zunächst unter Landgesellschaft, 1975 kam es zur Rück- und Umbenennung in Landsiedlung.

In Nordrhein-Westfalen wurden 1972 die beiden ländlichen Siedlungsunternehmen und die beiden Heimstätten zur Landesentwicklungsgesellschaft LEG NRW fusioniert. 1974 ist im Saarland durch die Überführung der Heimstätte in die als Landgesellschaft fungierende Staatliche Vermögensverwaltungsgesellschaft die LEG Saar entstanden. Nach dem Auslaufen der Förderung zur Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen zu Beginn der 90er Jahre haben beide LEGen ihre Abteilungen für die Agrarstrukturverbesserung bzw. Landentwicklung abgebaut. Bei der LEG NRW verblieb die Funktion des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens des Landes als vorkaufsberechtigte Stelle. Funktion und Aufgabe gingen auch auf den Rechtsnachfolger, die NRW Urban GmbH, über.

Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH wurde 1989 durch einen Beschluss der Landesregierung in die Liquidation überführt und 1993 mit der Wohnungsbaugesellschaft des Landes, der Heimstätte Rheinland-Pfalz, fusioniert. Die Aufgaben des Siedlungsunternehmens wurden an die staatliche Agrarstrukturverwaltung übertragen. Die Heimstätte konnte in ihrer neuen Funktion nur einige wenige Aufgaben in der Bodenordnung übernehmen, stellte aber diese Tätigkeit zur Mitte des Jahres 1999 nach der Privatisierung des Unternehmens wieder ein.

1989 gab es im früheren Bundesgebiet noch sieben anerkannte gemeinnützige Siedlungsunternehmen.

„Privatisierung von Landgesellschaften“ – als Irrweg erwiesen

Dem politischen Zeitgeist der Privatisierungswelle der 90er Jahre konnten sich auch die gemeinnützigen Landgesellschaften nicht ganz entziehen. Es hat sich aber dabei gezeigt, dass hoheitliche Aufgaben, Tätigkeiten in öffentlichem Interesse und der Verzicht auf Gewinnmaximierung nur begrenzt mit rein privatwirtschaftlichen Gesellschafterinteressen in Übereinstimmung zu bringen sind. Die Privatisierung von gemeinnützigen Landgesellschaften hat sich als Irrweg erwiesen und wurde zwischenzeitlich auch wieder weitgehend revidiert.

So ist bei der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH 1986 die LEG als Mehrheitsgesellschafter an die Stelle des Landes

Gemeinwohlorientierung in der Stadt- und Landentwicklung – unterschiedliche Wege seit 1990

Der einerseits für die Entwicklung der Agrarstruktur und ländlichen Räume und andererseits in der Wohnungswirtschaft synonym verwendete Begriff „Siedlungsgesellschaft“ veranlasste den BLG 1989 zur Klarstellung der rechtlichen Einordnung im Rahmen der Bundestags- und Bundesratsberatungen zum Steuerreformgesetz 1990. In der Folge wurden den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften im Sinne des RSG für ihre Aufgabengebiete in der ländlichen Siedlung, Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung mit Ausnahme des Wohnungsbaus die Gemeinwohlorientierung, also das öffentliche Interesse sowie die Körperschafts- und Gewerbesteuerbefreiung bestätigt. Ausschüttungen an Gesellschafter sind bei der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung ausgeschlossen. Anders bei den traditionsreichen regionalen Heimstättengesellschaften, später auch den Landesentwicklungsgesellschaften mit ihren großen Wohnungsbeständen sowie ihren Planungs- und Entwicklungsgesellschaften. Für sie entfiel die steuerliche Gemeinnützigkeit. Ausschüttungsbegrenzungen entfielen in der Erwartung neuer, auch privater Gesellschafter. Die Gemeinwohlorientierung wurde eher als Last empfunden. Der Rückzug des Staates aus öffentlichen Beteiligungen durch Privatisierung entsprach dem Zeitgeist und diente meist der Mittelbeschaffung für die laufenden Haushalte. Mit der Privatisierung gingen Know-how und Potenzial der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft verloren. Es gab keine Bemühungen, das Reichsheimstättengesetz von 1919 in den Einigungsvertrag einzubringen. Es wurde 1995 ersatzlos aufgehoben.

Heute wird die struktur- bzw. gesellschaftspolitische Bedeutung und Notwendigkeit derartiger Einrichtungen vor dem Hintergrund der Wohnraumsituation und öffentlichen Aufgaben wieder anders beurteilt. So wurde Anfang 2024 die WohnRaum Niedersachsen GmbH als Landeswohnungsgesellschaft neu gegründet. Auf Bundesebene wird die erneute Schaffung einer steuerlichen Gemeinnützigkeit für Wohnungsgesellschaften diskutiert.

Im BLG wurde anders gedacht und auf die gemeinwohlorientierten Alleinstellungsmerkmale der Landgesellschaften gesetzt. Im Ergebnis steht die Kombination von strukturpolitischen Dienstleistungen und speziellen Tätigkeiten im öffentlichen Auftrag, wie der Vollzug des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts beim landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr, der integrierte ländliche Entwicklungsansatz sowie eigenwirtschaftliches Engagement, wie etwa die Bodenfonds der Landgesellschaften. Generell waren Landgesellschaften damit nach 1990 in den neuen Ländern eine interessante Option für die Entwicklung der ländlichen Räume. Sie verlangte staatliches Engagement und eine direkte finanzielle Beteiligung der Länder als wesentlicher Gesellschafter. Diese Erkenntnis reflektierte sich später auch wieder in die alten Bundesländer zurück.

Die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH (SHL) kam 1996 zum LEG-Unternehmensverbund, der anstelle des Landes Mehrheitsgesellschafter wurde. Im Zuge der Privatisierung des Unternehmensverbundes gingen die Anteile der Landgesellschaft auf die DGAG Deutsche Grundvermögen AG über. Ab 2007 waren dann vorübergehend jeweils zu einem Drittel die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die HSH Real Estate AG und Pirelli & C. Real Estate Deutschland GmbH Gesellschafter. Seit 2008 ist die Investitionsbank des Landes Hauptgesellschafter der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH mit einem Anteil von 94 Prozent.

In Bayern wurde im Zuge der Privatisierung des Bauträgergeschäftes der Bayerischen Landessiedlung GmbH (BLS) 2006 der agrarische Tätigkeitsbereich in ein Dienstleistungsunternehmen, die BBV LandSiedlung GmbH, ausgegliedert. Deren Hauptgesellschafter ist der Bayerische Bauernverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Übernahme des RSG in den Einigungsvertrag, Wiedergründung gemeinnütziger Landgesellschaften in den neuen Bundesländern

Mit der Übernahme des Reichssiedlungsgesetzes in den Einigungsvertrag kam es im Zuge der Ländergründung mit Unterstützung des BLG zur Gründung von Landgesellschaften in den fünf neuen Ländern. In Sachsen-Anhalt wurden zwei Landgesellschaften mit räumlich begrenztem Tätigkeitsgebiet eingerichtet, die zu Jahresbeginn 1993 fusionierten. In Brandenburg führten operative Verluste und erforderliche bilanzielle Flächenabwertungen 1995 zur Liquidation der Landgesellschaft. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht in Brandenburg übt seit 1998 die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt aus.

Zu den Tätigkeiten der ostdeutschen Landgesellschaften zählen speziell die Umsetzung der von der EU kofinanzierten Strukturpolitik für ländliche Räume und die Maßnahmen der Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Die neuen Bundesländer haben sich bei der Flächenausstattung ihrer Landgesellschaften schwergetan, sie kam zunächst nur 1994 in Thüringen direkt zum Tragen. So erfolgte der Aufbau der Eigenflächenbestände bei den anderen Gesellschaften durch freihändigen Ankauf. In Sachsen-Anhalt konnten Landesflächen im Umfang von rund 36.700 Hektar erworben werden. Indes wurden die Landgesellschaften in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit der Verwaltung und Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen betraut.

Ab 2005 bemühten sich die neuen Länder um den Erwerb der damals noch rund 1,4 Mio. Hektar von der BVVG verwalteten Flächen des Bundes. Die Landgesellschaften wollten diese jeweils mit Hilfe einer Landesbürgerschaft erwerben. Letztlich lehnte der Bund das Angebot ab. Auch spätere Versuche der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt scheiterten an den Kaufpreisvorstellungen des Bundes und Personalübernahmeverpflichtungen.

getreten. Die LEG war eine Tochter der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW). Nach der Neuordnung der Beteiligungen der LBBW firmierte die LEG ab 2007 unter dem Namen LBBW Immobilien Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) und die Landsiedlung unter LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH. Die Anteile an der Landsiedlung hielt die LBBW Immobilien Management GmbH. 2013 übernahm das Land die Anteile wieder. Die Gesellschaft firmiert seither auch wieder unter ihrem alten Namen: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.

Agrarstrukturverträgliches Flächenmanagement und integriertes Flächenmanagement im öffentlichen Interesse

Seit der Reform der EU-Strukturfonds 1988 hat sich in der Tätigkeit der gemeinnützigen Landgesellschaften der Wandel von der sektoralen zur integrierten Landentwicklung vollzogen. Die Erstellung und Umsetzung integrierte Entwicklungskonzepte sowie das Regionalmanagement gehören heute zum Dienstleistungsangebot der Landgesellschaften. Zentrales Element der Entwicklungsaktivitäten der Landgesellschaften ist das umfassende Flächenmanagement, das in seiner Breite die Besonderheit der Landgesellschaften ausmacht. Bei der Lösung von Landnutzungskonflikten spielen die Landgesellschaften eine herausragende Rolle. Die Landgesellschaften konnten an der Schnittstelle zwischen Agrarstruktur-, Kommunal- und Regionalentwicklung sowie zum Naturschutz einschließlich Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung ihr Dienstleistungsspektrum im öffentlichen Interesse erweitern. So bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, beim Kompensationsflächenmanagement in der Funktion als Ökoflächenagenturen. In den letzten Jahren konnten traditionelle Arbeitsfelder wiederbelebt werden, so etwa die Städtebauförderung in ländlichen Räumen mit entsprechender Förderung von kleinen Städten und Gemeinden.

Aktuell arbeiten die Landgesellschaften am Ausbau des integrierten Flächenmanagements. Die Hessische Landgesellschaft hat mit über der Hälfte der Hessischen Kommunen Bodenbevorzugungsverträge und setzt neue Impulse in der Innenentwicklung, Nachverdichtung von Gewerbestandorten und Energie-Plus-Siedlungen. Die Landsiedlung Baden-Württemberg wurde im Rahmen der Wohnraumoffensive des Landes mit dem Aufbau eines Kommunalfonds und dem Kompetenzzentrum Wohnen betraut. In Niedersachsen spielen Dienstleistungen der Niedersächsischen Landgesellschaften für ländliche Kommunen bis hin zur kompletten Planung und Entwicklung von Baugebieten seit jeher eine bedeutende Rolle.

Föderalismusreform – Gesetzgebungskompetenz zum bodenpolitischen Ordnungsrahmen geht auf die Länder über

Am 01.09.2006 ging mit Inkrafttreten der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte landwirtschaftliche Bodenrecht, so auch für das Grundstückverkehrs-, Siedlungs- und Flurbereinigungsrecht auf die Bundesländer über. Der BLG warnte seinerzeit ausdrücklich vor einer Zersplitterung des Bodenmarktrechtes und damit verbundenen Rechtsunsicherheiten. Die vorgetragenen Bedenken fanden in der Euphorie des großen Gesetzgebungswerkes wenig Beachtung. Das Bundesrecht gilt allerdings mit der Föderalismusreform uneingeschränkt fort, sofern das jeweilige Bundesland nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht.

Sicherung der Rechtsgrundlagen der gemeinnützigen Landgesellschaften

Für die Landgesellschaften im BLG galt es nun, die auf dem Reichsiedlungsgesetz basierende Sonderstellung, die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbefreiung für ihre Tätigkeit in der Siedlung, Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG bzw. § 3 Nr. 17 GewStG) zu sichern. Dies gelang mit dem Jahressteuergesetz 2008. Die Steuerbefreiung erstreckt sich seither auch auf Landgesellschaften, die nach Landesgesetzen gegründet oder anerkannt werden, soweit diese nicht wesentlich von den Bestimmungen des Reichsiedlungsgesetzes abweichen.

Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens durch die Bundesländer

Baden-Württemberg hat als bislang einziges Bundesland eine eigene landesrechtliche „Vollregelung“ im Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) vom 10.11.2009 getroffen. Das ASVG nimmt die Vorschriften von Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und RSG im Wesentlichen auf und entwickelt sie bei agrarstrukturellen Besonderheiten des Landes fort.

In den übrigen Ländern gab es nach 2006 keine entsprechenden Gesetzgebungsbestrebungen. Dies änderte sich nach 2010 im Zuge der Finanzmarktkrise. Anleger investierten wieder verstärkt in Sachwerte, so auch in Agrarflächen. Nichtlandwirte traten vermehrt als Käufer auf, was zu einer signifikanten Zunahme der Zahl der von den Grundstückverkehrsbehörden an die Landgesellschaften übermittelten Vorkaufsrechtsprüfungen führte. Die Kaufversagung und Ausübung des Vorkaufsrechts durch die gemeinnützigen Landgesellschaften kamen aber zunehmend nicht zum Tragen, wegen Kaufpreisen, die Landwirte nicht zahlen konnten oder wollten. Die hiermit verbundene Gefährdung der Agrarstruktur wurde mit Zeitverzug auch agrarpolitisch verstärkt debattiert. Zudem rückte in den Fokus, dass Flächentransaktionen über Gesellschaftsanteile an landwirtschaftlichen Unternehmen („Share Deals“) nicht vom Anwendungsbereich des Grundstückverkehrsgesetzes erfasst sind. Derartige Verkaufsfälle haben machen insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern einen beachtlichen Anteil am Bodenmarkt aus. So wurden zunehmend Förderungen nach rechtlichen Regelungen laut.

Der BLG analysierte die Entwicklungen und legte 2012 ein erstes Gutachten zum „Landwirtschaftlichen Bodenmarkt, Perspektiven und Grenzen der Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens beim Grundstücksverkehr“ vor. Das Gutachten bestätigte die Grundgesetz- und EU-Rechtskonformität des deutschen Bodenrechts sowie des ASVG Baden-Württemberg, zeigte Spielräume für die Erweiterung des Vorkaufsrechts der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auf, empfahl die Ausnahmen von der Grundstückverkehrsprüfung möglichst gering zu halten um das Grundstückverkehrsrecht längerfristig nicht in Gänze zu delegitimieren, also u.a. auch Anteilskäufe an Unternehmen mit

landwirtschaftlichem Grundbesitz einzubeziehen. Zur Konkretisierung wurde 2015 vom BLG ein ergänzendes Gutachten vergeben zu den „Möglichkeiten einer gesetzlichen Steuerung im Hinblick auf den Rechtserwerb von Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften sowie zur Verhinderung unerwünschter Konzentrationsprozesse beim landwirtschaftlichen Bodeneigentum.“

Bisher keine umfassenden neuen Agrarstrukturgesetze

Die Ergebnisse beider Gutachten flossen in die Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bodenmarktpolitik ein. Diese legte 2015 Vorschläge für ein bodenpolitisches Zielsystem vor, zeigte Handlungsoptionen auf und sprach einvernehmliche Empfehlungen für die Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens aus. Seither gab es Gesetzentwürfe und -vorschläge auf Grundlage von Koalitionsverträgen bzw. oppositionellen Parlamentsfraktionen in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Brandenburg, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, bisher alle ohne Gesetzesbeschlüsse.

Die Gesetzentwürfe gehen/gingen jeweils von einer Zusammenfassung der Instrumente des Grundstückverkehrs-, Reichssiedlungs- und Landpachtverkehrsgesetz aus in Verbindung mit einer Erweiterung des Vorkaufsrechts des Siedlungsunternehmens, teilweise abweichende Regelungen der Einbeziehung der Anteilskäufe in die Grundstückverkehrsgenehmigung als auch zur Vermeidung weiterer Konzentration durch Hektargrenzen bei Rechtsschutz für die bestehende Strukturen.

Zur Vorbereitung der Gesetzentwürfe wurde eine 2019 Arbeitsgruppe der Länder gebildet, an der das BMEL als auch der BLG beratend mitgewirkt haben. Ziel war die Erstellung eines Muster(tool)Gesetzentwurfes, aus dem die Länder Regelungen bzw. Formulierungen für ihre Gesetzentwürfe entnehmen können. Dabei zeichnete sich ab, dass über die Länder hinweg keine einheitlichen Gesetzentwürfe entstehen.

Bayern hat 2016 mit dem Bayerischen Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) lediglich die Genehmigungsfreigrenze für die Grundstückverkehrsprüfung und für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht abgesenkt.

In Niedersachsen trat im September 2022 das „Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLwG)“ in Kraft. Es verändert die Freigrenzen und schafft ein erweitertes Vorkaufsrecht für das das gemeinnützige Siedlungsunternehmen bei Vorliegen eines generellen agrarstrukturellen Interesses.

BLG: Dienstleister und Interessenvertretung für die Landgesellschaften

Nach den Gründungen in den ostdeutschen Bundesländern und der vorübergehenden Tätigkeit der Heimstätte Rheinland in der Agrarstrukturverbesserung wuchs die Mitgliederzahl des BLG bis 1995 auf 13 an. Zum Zeitpunkt der Verlegung des Verbandssitzes

2002 nach Berlin zählten zum BLG, wie auch in 2024, neun Landgesellschaften. In Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gab es zuletzt agrarstrukturpolitische Debatten über die Gründung von Landgesellschaften. Ob es dazu kommt, bleibt abzuwarten.

Zu den Verbandsaufgaben des BLG gehört neben der Mitgliederinformation vor allem die die Organisation des fachlichen Erfahrungsaustausches unter den Landgesellschaften sowie die abgestimmte Vertretung der gemeinsamen Interessen auf Bundesebene und auch gegenüber der EU.

Der BLG ist im Begleitausschuss zum Nationalen Strategieplan für die Entwicklung ländlicher Räume des BMEL bzw. des Nationalen Netzwerks (DVS) vertreten, ebenso von 1999 bis 2017 im begleitenden Ausschuss für ländliche Entwicklung der EU-Kommission sowie seit der Gründung 1967 im Europäischen Verbund der ländlichen Entwicklungsgesellschaften (AEIAR). Ferner gehört der BLG zu den 13 Trägerorganisationen der Plattform ländliche Räume, der Stimme der ländlichen Räume in Berlin.

Unter Dr. Heinz Wiese (Geschäftsführer von 1962 bis 1989) war der BLG in den 1970er und 1980er Jahren Herausgeber der Schriftenreihe „Innere Kolonisation“ (IKO), seinerzeit das Organ für die ländliche Siedlung und Agrarstrukturverbesserung.

Von 1995 bis 2021 erschien unter Federführung von Karl-Heinz Goetz (Geschäftsführer von 1989 bis 2022) die BLG-Schriftenreihe „Landentwicklung aktuell“.

Der BLG führt regelmäßig Fachtagungen durch, veröffentlicht alljährlich den Tätigkeitsbericht der gemeinnützigen Landgesellschaften sowie eine Analyse zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt und betreibt das Internetportal für die Hofbörsen bei den Landgesellschaften. ◀



Link zum BLG und den Aufgaben der gemeinnützigen Landgesellschaften im Wandel der Zeit: https://www.blg-berlin.de/blgfiles/uploads/BLG_LA_2019_web.pdf



Karl-Heinz Goetz
Geschäftsführer des
BLG 1989–2022

IMPRESSUM

Herausgeber

BLG – Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften
Friedrichstraße 124, 10117 Berlin
Tel. 030/23 45 87 89
E-Mail: blg-berlin@t-online.de
www.landgesellschaften.de
Redaktionsstand: Februar 2024

75 Jahre BLG

Verantwortlich: Udo Hemmerling
Redaktion: Karl-Heinz Goetz und Udo Hemmerling
Gestaltung: www.design-hansen.de
Titelfoto: shutterstock/Sara Winter;
Fotos Seite 3: Tanja Schnitzler/
BLG; NLG

LEITUNG

Vorsitzende der ALS / Vorstandsvorsitzende des BLG

1949 – 1950	Dr. Anton Riss, Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH
1950 – 1957	Dr. Willi Engels, Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH
1958 – 1961	Dr. Karl Becker, Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH
1961 – 1964	Dr. Dr. Alex Staehly, Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH
1965 – 1976	Gerhard Fitzner, Niedersächsische Landgesellschaft mbH
1977 – 1981	Josef Hastenpflug, Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH
1982 – 1985	Dr. Helmut Nolda, Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
1986 – 1992	Egon Freiherr von Gayl, Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH
1993 – 1994	Reinhard Kummer, Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH
1994 – 1996	Dr. Ernst-Hermann Taucher, Niedersächsische Landgesellschaft mbH
1996 – 2002	Dr. Waldemar Endter, Thüringer Landgesellschaft mbH
2003 – 2015	Dr. Willy Boß, Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
2016 – 2020	Volker Bruns, Landgesellschaft Mecklenburg Vorpommern mbH
seit 2021	Christopher Toben, Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Geschäftsführer der ALS / des BLG

1949 – 1962	Hellmut Martin (Steuerberater der Bayerischen Landessiedlung)
1962 – 1967	Kurt Schleicher (vorher Geschäftsführer der Württembergischen Landsiedlung)
1967 – 1989	Dr. Heinz Wiese
1989 – 2022	Karl-Heinz Goetz
2022 – 2023	Tobias Leiber
seit 2023	Udo Hemmerling

BILANZ



FLÄCHE

Flächenerwerb, Flächenbevorratung und Flächenbereitstellung durch die gemeinnützigen Landgesellschaften (in Hektar)

	Alte Bundesländer			Gesamt	Neue Bundesländer
	1946 – 1972	1973 – 1990	1991 – 2021		1992 – 2021
durch freien Ankauf	230.844	92.745	107.993	431.582	83.630
aufgrund der Bodenreformgesetze der Länder	95.963			95.963	
durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes	14.523	8.939	8.808	32.270	9.529
Summe	341.330	101.684	116.801	559.815	93.159
Bereitstellung für Maßnahmen der Strukturverbesserung	311.367	106.293	121.018	541.121	56.793
Flächenbestand 31.12.2021				18.694	36.366
Landerwerb im Auftrag Dritter (ab 1978)		14.772	55.319	70.091	32.663

TÄTIGKEITEN 1946–1972

Tätigkeiten der gemeinnützigen Landgesellschaften / Ländliche Siedlung / Agrarstrukturverbesserung von 1946 bis 1972 – abgeschlossene Verfahren nach Siedlungsförderungsgesetz; Grüne Pläne

Fördermaßnahme (Anzahl der Verfahren)	1946 – 1955	1956 – 1972	Gesamt
Aufstockung bäuerlicher Betriebe	17.742	42.042	59.784
Neusiedlung			
a) Vollerwerbsstellen	1.892	7.337	9.229
<i>Durchschnittliche Betriebsgröße (in Hektar)</i>	<i>1949: 12,2</i>	<i>1956: 15,9</i>	
b) Nebenerwerbs- und Kleinsiedlungen	3.196	17.491	20.687
Aussiedlung aus beengten Dorflagen (ab 1951)	306	13.089	13.395
<i>davon mit Landaufstockung</i>	<i>251</i>	<i>6.812</i>	<i>7.063</i>
Bauliche Maßnahmen in Altgehöften	69	17.399	17.468
Mitwirkung bei der Durchführung „Beschleunigter Zusammenlegung“, (ab 1957), Verfahrensfläche in Hektar		169.572	169.572
Freiwilliger Landtausch, Verfahrensfläche in Hektar		9.751	9.751

TÄTIGKEITEN 1991–2022

Leistungsbilanz der gemeinnützigen Landgesellschaften der neuen Bundesländer im Rahmen des Vollzugs der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von 1991 bis 2021 abgeschlossene Verfahren

Fördermaßnahme	Anzahl	Hektar
Verfahren zur Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe*	2.062	
Verfahren zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen*	408	
Agrarinvestitionsförderung (AFP) seit 1997 (2021: 63 lfd. Verfahren)	1.813	
Agrarstrukturelle Vor- bzw. Entwicklungsplanungen*	270	
Integrierte Entwicklungskonzepte	44	
Regionalmanagement	38	
Dorferneuerungsplanungen und -verfahren	529	
Flurneuordnung nach FlurbG		
Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch	71	729
Freiwilliger Landtausch	446	2.545
Einbindung in Verfahren, insbes. § 86 (ohne hoheitliche Akte)	82	51.982
Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum nach LwAnpG	4.086	
davon durch Freiwilligen Landtausch (davon 2.737 mit Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch)	3.040	
Bodenordnungsverfahren	1.026	
Bodenordnungs- (Flächen-)verfahren nach LwAnpG	103	126.965

*Förderung eingestellt, kein Tätigkeitsfeld mehr

Leistungen im Flächenmanagement sowie in der Orts- und Regionalentwicklung (2022)

	Anzahl	Hektar
Ankauf von Flächen		3.777
Verkauf von Flächen		3.849
Flächenbestand (Eigen- und Treuhandgeschäft)		55.031
Prüfung des Vorkaufsrechtes	843	4.346
Ausübung des Vorkaufsrechtes	186	638
Flächenverwaltung für Dritte ¹⁾		164.000
darunter Landwirtschaftsflächen		122.900
darunter Naturschutzflächen		14.500
Entwicklung von Wohnbauflächen		78
Entwicklung von Gewerbeflächen		128
Kompensationsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz	499	5.290
Landerwerb für Straßenbau u.a. Infrastrukturmaßnahmen	460	163

1) im Auftrag der Länder, anderer Gebietskörperschaften, Straßenbauverwaltungen und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

TÄTIGKEITEN 1973–2021

Tätigkeiten der gemeinnützigen Landgesellschaften im Rahmen des Vollzugs der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (abgeschlossene Verfahren)

Fördermaßnahme (in Anzahl / Hektar)	1973 – 1981	1982 – 1990	1991 – 2021	Gesamt
Landauffangbetriebe* (Neubau, Erweiterung, Betriebskauf)	854	70		924
Flächenaufstockungsverfahren*	6.661	5.386	2.550	14.597
Fläche (Hektar)	34.108	25.110	14.547	73.765
Agrarinvestitionsförderung nach EFP / AFP	16.361	9.503	23.260	49.124
<i>davon Aussiedlungen (Voll-, Teil-, Betriebszweig)**</i>	2.223	1.101	2.935	
<i>Althofsanierungen**</i>	14.138	8.402	17.890	
Land- und Forstarbeiterwohnungsbau*	2.782	766	170	3.718
Eingliederung Vertriebener und Flüchtlinge* (Neusiedlung und Kauf)				
<i>davon Vollerwerbsstellen</i>	946	21		967
<i>Nebenerwerbsstellen</i>	9.575	7.072	723	17.370
Beschleunigte Zusammenlegungs-Verfahren	326	223	316	
Verfahrensfläche (Hektar)	135.243	96.958	202.132	
Freiwilliger Landtausch	1.321	1.328	5.108	7.757
Verfahrensfläche (Hektar)	10.306	16.449	83.422	110.177
Anzahl der Tauschpartner	4.823	5.560	19.238	29.621
Einbindung in Verfahren nach § 86 FlurbG			42	42
Verfahrensfläche (Hektar)			37.519	37.519
Agrarstrukturelle Vor- (AVP) * bzw. Entwicklungsplanungen (AEP) *	171	70	64	305
Integrierte Entwicklungskonzepte			33	33
Regionalmanagement			16	16
Dorferneuerungsplanungen und -verfahren	236	507	539	1.282

*Förderung eingestellt, kein Tätigkeitsfeld mehr; **getrennt erfasst bis einschließlich 2014

Mitgliedsgesellschaften des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften



**BBV
LandSiedlung**

Karolinenplatz 2 | 80333 München | Tel.: 089/5 90 68 29-10
Fax: 089/5 90 68 29-33 | E-Mail: ls@bbv-ls.de | www.bbv-ls.de



Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

Wilhelmshöher Allee 157 – 159 | 34121 Kassel | Tel.: 0561/30 85-0
Fax: 0561/30 85-153 | E-Mail: info@hlg.org | www.hlg.org



LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2 a | 19067 Leezen | Tel.: 03866/4 04-0
Fax: 03866/4 04-490 | E-Mail: landgesellschaft@lgm.de | www.lgm.de



LANDGESELLSCHAFT
SACHSEN-ANHALT MBH

Große Diesdorfer Straße 56 – 57 | 39110 Magdeburg | Tel.: 0391/73 61-6
Fax: 0391/73 61-777 | E-Mail: info@lgsa.de | www.lgsa.de
zugelassen auch in Brandenburg



LANDGESELLSCHAFT
Schleswig-Holstein

Fabrikstraße 6 | 24103 Kiel | Tel.: 0431/5 44 43-0
Fax: 0431/5 44 43-399 | E-Mail: info@lgsh.de | www.lgsh.de



Baden-Württemberg GmbH

Herzogstraße 6 A | 70176 Stuttgart | Tel.: 0711/66 77-0
Fax: 0711/66 77-3195 | E-Mail: info@landsiedlung.de | www.landsiedlung.de



**Niedersächsische
Landgesellschaft mbH**

Arndtstraße 19 | 30167 Hannover | Tel.: 0511/12 11-0
Fax: 0511/12 11-243 | E-Mail: info@nlg.de | www.nlg.de
zugelassen auch in Bremen und Hamburg



SÄCHSISCHE
Landsiedlung GmbH

Schützestraße 1 | 01662 Meißen | Tel.: 03521/46 90-0
Fax: 03521/46 90-13 | E-Mail: info@sls-sachsen.de | www.sls-sachsen.de



Thüringer Landgesellschaft.

Weimarische Straße 29 b | 99099 Erfurt | Tel.: 0361/44 13-0
Fax: 0361/44 13-299 | E-Mail: erfurt@thlg.de | www.thlg.de



**Bundesverband
der gemeinnützigen
Landgesellschaften**

Friedrichstraße 124 | 10117 Berlin | Tel.: 030/23 45 87 89
E-Mail: blg-berlin@t-online.de | www.landgesellschaften.de